



Artikel 32

## Grundsatz

- <sup>1</sup> Die kantonale Behörde ermittelt jeden Betrieb oder Betriebsteil, der die Voraussetzungen eines industriellen Betriebes erfüllt, und leitet das Verfahren zur Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe ein.
- <sup>2</sup> Die SUVA kann bei der kantonalen Behörde die Unterstellung eines Betriebs beantragen.
- <sup>3</sup> Der Arbeitgeber hat der kantonalen Behörde in einem Fragebogen Auskunft über die für die Unterstellung massgebenden Tatsachen zu geben.

### Absatz 1

Die kantonalen Behörden ermitteln und überprüfen die Angaben des Betriebs im Rahmen ihres ArG-Vollzugs und stellen Unternehmen, welche die Voraussetzungen eines industriellen Betriebs erfüllen, fest.

Anschliessend wird das Unterstellungsverfahren eingeleitet.

### Absatz 2

Der Antrag auf Unterstellung eines Betriebes kann auch von der SUVA gestellt werden. Es kann auch vorkommen, dass das SECO den Anstoss zur Unterstellung macht.

### Absatz 3

In einem Fragebogen hat der Arbeitgeber der kantonalen Behörde Auskunft über die für die beabsichtigte Unterstellung wichtigen Informationen zu geben. Selbstverständlich kann er dabei auch seine Meinung zur Frage der Unterstellung äussern. Das rechtliche Gehör ist damit aber noch nicht gewährt. Die betroffene Person muss sich vor Erlass eines in ihre Rechtstellung eingreifenden Entscheids äussern und ihren Standpunkt zu allen relevanten Fragen zur Unterstellung wirksam zur Geltung bringen können.